

PLANUNGSZONE «Industriegebiet für arbeitsplatzintensive Betriebe»

Gestützt auf Art. 25 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 verfügt der Gemeinderat zur Sicherung der unten aufgeführten Planungsabsicht eine Planungszone.

Abgrenzung

Gemäss Plan 1:5'000 im Anhang. Betroffene Parzellen: GB-Nrn. 829 und 3399 teilweise sowie 849, 855, 856, 858, 875, 878, 880, 1991, 2020, 2021, 2044, 2646, 2664, 3198, 3199, 3210, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3358, 3359, 3362, 3363, 3368, 3371, 3372, 3373, 3377, 3379, 3380, 3381, 3382, 3384, 3389, 3390, 3397, 3403, 3426, 3427, 3428, 3443, 3739, 3740 ganz.

Geltungsdauer

Die Planungszone ist durch den Gemeinderat wieder aufzuheben, wenn die Planungsabsicht, welche zur Verfügung der Planungszone geführt haben, durch entsprechende Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung und den Zonenplan sichergestellt werden können.

Gemäss Art. 25 Baugesetz ist die Dauer jedoch auf höchstens drei Jahre beschränkt. In begründeten Fällen kann das Baudepartement die Wirkung der Planungszone zusätzlich um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 25 Abs. 3 BauG).

Planungsabsicht

Mit dem Erlass der Planungszone soll sichergestellt werden, dass in Übereinstimmung mit dem Agglomerationsprogramm Schaffhausen plus, Teil Verkehr und Siedlung, in den künftig gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Teilen der Industriezonen arbeitsplatzintensive Betriebe oder Betriebe mit namhaftem Publikumsverkehr angesiedelt werden können.

Vorschriften

In Ergänzung zur gültigen Bau- und Nutzungsordnung gelten folgende Vorschriften:

In der gesamten Planungszone sind nur arbeitsplatzintensive Betriebe und Betriebe mit namhaftem Publikumsverkehr zulässig. Betriebe mit wenigen oder keinen ständigen Arbeitsplätzen wie reine Lager- und Recyclingbetriebe und dergleichen sind nicht zulässig.

Gegen diese Verfügung kann innert der Auflagefrist Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971; VRG). Dem Rekurs kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rekursinstanz diese gewährt (Art. 15 Abs. 4 BauG).

Durch den Gemeinderat verfügt am 12. April 2010

Der Gemeindepräsident:

H. Schuler

Der Gemeindeschreiber:

F. Casura

Anhang: Plan Abgrenzung Planungszone 1:5'000